



KANTON
NIDWALDEN

REGIERUNGSRAT

Dorfplatz 2, Postfach 1246, 6371 Stans
Telefon 041 618 79 02, www.nw.ch

BERICHT GESETZGEBUNGSVORLAGE

Teilrevision Entschädigungsgesetz

Titel:	BERICHT GESETZGEBUNGSVORLAGE	Typ:	Bericht	Version:	
Thema:	Teilrevision Entschädigungsgesetz	Klasse:		FreigabeDatum:	30.03.17
Autor:		Status:		DruckDatum:	30.03.17
Ablage/Name:	Bericht externe VL Entschädigungsgesetz.docx			Registratur:	2016.NWFD.44

Inhalt

1	Zusammenfassung	4
2	Ausgangslage	4
2.1.1	Art. 39 Entschädigungsgesetz	4
2.1.2	Postulat Jörg Genhart	5
2.2	Bericht des Landratsbüros gemäss Art. 39	5
3	Auftrag für Revision des Entschädigungsgesetzes	5
4	Grundzüge der Vorlage	6
4.1	Teuerung	6
4.2	Landrat (Art. 4)	6
4.3	Regierungsrat	6
4.3.1	Gehalt (Art. 10)	6
4.3.2	Spesenpauschale (Art. 11)	8
4.3.3	Verwaltungsratshonorare (Art. 13)	10
4.3.4	Übergangsrente (Art. 21)	12
4.4	Gerichte	13
4.4.1	Bereitschaftsdienst (Art. 29a)	13
4.4.2	Aktenstudium (Art. 27 Abs. 1)	13
4.5	Kommissionen, Arbeitsgruppen (Art. 34a)	14
5	Erläuterungen der einzelnen Bestimmungen	14
5.1	Entschädigungsgesetz	14
6	Auswirkungen der Vorlage	17
6.1	Kanton	17
6.2	Gemeinden	18
6.3	Weitere Körperschaften	18
7	Terminplan	18

1 Zusammenfassung

Die vorliegende Teilrevision des Entschädigungsgesetzes basiert auf dem Bericht des Landratsbüros zu Händen des Landrates. Letzterer hat den Bericht am 28. September 2016 zur Kenntnis genommen. Aufgrund der Diskussionen und Haltungen im Nachgang zu dem erwähnten Bericht hat sich der Regierungsrat intensiv mit den verschiedenen Lösungsansätzen auseinandergesetzt. Die Teilrevision sieht folgende Schwerpunkte vor:

Die Verwaltungsrats honorare inklusive Sitzungsgelder werden von den Anstalten und Institutionen zu 100 Prozent dem Staat abgeliefert. Dem jeweiligen Regierungsratsmitglied werden anschliessend 20 Prozent von seinen erhaltenen Entschädigungen durch den Kanton ausbezahlt. Dies trägt dem Umstand Rechnung, wonach die hauptamtliche Tätigkeit der Mitglieder des Regierungsrates mindestens 80 Prozent beträgt.

Das Gehalt des Regierungsrates beträgt für die hauptamtliche Tätigkeit 89 – 96 Prozent des Maximums des höchsten Lohnbandes. Bei der heutigen Lösung wird das Maximum von 96 Prozent erst nach 7 ½ Jahren erreicht. Neu soll das Maximum nach 3 1/2 Jahren erreicht sein. Die Dauer von 7 ½ Jahren wird als zu lange erachtet. Die Einarbeitungszeit eines Mitgliedes des Regierungsrates ist spätestens nach einer Amtsperiode erreicht. Im Weiteren rechtfertigen die erhöhten Abgabe der Entschädigungen bei den Verwaltungsratsmandaten eine Kompensation.

Der Regierungsrat schlägt dem Landrat die Anpassung der jährlichen Pauschalspesen pro Regierungsratsmitglied um 3'000 auf neu 12'000 Franken vor. Die bis anhin bewährte Lösung mit den Pauschalspesen soll weitergeführt werden und so der administrative Aufwand tief gehalten werden. Bei den vorliegenden Spesen handelt es sich um Aufwändungen und nicht um zusätzliche Lohnbestandteile.

Jedes Mitglied des Regierungsrates hat Anspruch auf eine Übergangsrente ab Beginn des Monats nach Vollendung des 60. Altersjahres. Der Rentenanspruch besteht auch, wenn das Mitglied vor dem 60. Altersjahr aus dem Regierungsrat ausgeschieden ist. Die Übergangsrente ist abhängig von der Dauer der Regierungsrats-tätigkeit. An einer Übergangsrente soll auch weiterhin festgehalten werden. Die Anpassung sieht aber vor, dass der Anspruch auf eine Übergangsrente nur entsteht, wenn ein Mitglied nach dem vollendeten 58. Altersjahr aus dem Regierungsrat ausscheidet.

Im Weiteren beinhaltet die Teilrevision die Anpassung der Präsidialzulagen der beiden Vizepräsidien des Landrats und des Bereitschaftsdienstes bei den Gerichten, analog der Vorlage des Landratsbüros. Neu aufgenommen wurde bei den Gerichten die Festlegung des Höchstansatzes für das Aktenstudium bei aufwändigen Gerichtsverfahren und bei den Kommissionen und Arbeitsgruppen die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Entschädigung von Mitglieder von Arbeitsgruppen, welche vom Regierungsrat eingesetzt werden. Heute bezieht sich das Entschädigungsgesetz nur auf gewählte kantonale Behörden und Kommissionen.

2 Ausgangslage

2.1.1 Art. 39 Entschädigungsgesetz

Das Gesetz über die Entschädigung der Behörden (Entschädigungsgesetz; NG 161.3) ist am 1. Januar 2009 in Kraft getreten. In Art. 39 ist Folgendes festgelegt: Die Entschädigungen werden Mitte jeder Legislaturperiode durch das Landratsbüro überprüft; es unterbreitet dem Landrat einen Bericht und allfällige Anträge.

Die Überprüfung soll einerseits generell erfolgen und andererseits der Teuerung Rechnung tragen. Das alte Entschädigungsgesetz vom 23. Juni 1999 enthielt in Art. 57 einen gesetzlichen Teuerungsausgleich für bestimmte Entschädigungen. Auf einen entsprechenden Artikel hat man im neuen Gesetz verzichtet. Allfällige Anpassungen sollen jeweils auf Beginn der nächsten Legislaturperiode in Kraft gesetzt werden.

2.1.2 Postulat Jörg Genhart

Landrat Jörg Genhart, Stans, hat am 24. Februar 2014 eine Motion betreffend die Anpassung des Entschädigungsgesetzes und allenfalls weiterer Gesetze und Verordnungen eingereicht. Konkret wurde folgende Präzisierung von Art. 13 Entschädigungsgesetz vorgeschlagen: „Die von Mitgliedern des Regierungsrates bezogenen Verwaltungsratshonorare und Sitzungsgelder für Mandate, für deren Wahl einer kantonalen Behörde das Wahlrecht beziehungsweise Vorschlagsrecht zusteht oder in Zusammenhang mit diesen stehen, fallen dem Kanton zu.“

Der Regierungsrat kam in RRB Nr. 423 vom 27. Mai 2014 zum Schluss, dass im aktuellen Zeitpunkt eine punktuelle Änderung des Entschädigungsgesetzes im Sinne des Motionärs nicht angezeigt sei. Das Anliegen solle vielmehr im Rahmen des nächsten Überprüfungsberichts durch das Landratsbüro zusammen mit allenfalls weiteren Anliegen geprüft und allenfalls in einer Revision des Entschädigungsgesetzes umgesetzt werden. In diesem Sinne sei die Motion gemäss § 110 des Reglements über die Geschäftsordnung des Landrates (Landratsreglement, LRR; NG 151.11) in ein Postulat umzuwandeln. Mit der Umwandlung und Gutheissung erhalte das Landratsbüro den Auftrag, das Anliegen des Motionärs im Rahmen des Überprüfungsberichts gemäss Art. 39 des Entschädigungsgesetzes zu prüfen und dem Landrat bis Mitte 2016 Bericht zu erstatten.

Der Landrat hat am 17. Dezember 2014 die Motion in ein Postulat umgewandelt und dieses gutgeheissen.

2.2 Bericht des Landratsbüros gemäss Art. 39

Das Landratsbüro stellte fest, dass das Entschädigungsgesetz in einigen Punkten einer Revision bedürfe. Eine Gesetzesänderung in diesem Umfang sei in einem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren einschliesslich Vernehmlassungsverfahren durch den Regierungsrat vorzubereiten. Dieses sei möglichst rasch einzuleiten, damit die geänderten Bestimmungen rechtzeitig vor den Wahlen für die neue Legislatur in Kraft treten könnten.

Das Landratsbüro beantragte dem Landrat den Bericht gemäss Art. 39 des Entschädigungsgesetzes sowie in Bezug auf das Postulat von Landrat Jörg Genhart, Stans, betreffend die Anpassung des Entschädigungsgesetzes zur Kenntnis zu nehmen.

Der Bericht des Landratsbüros inklusiv Antrag vom 4. Juli 2016 wurde an der Landratssitzung vom 28. September 2016 diskutiert. Gestützt auf das Landratsreglement erfolgte nach Abschluss der Diskussion betreffend Kenntnisnahme des Berichts keine Abstimmung. Für den Wortlaut der Diskussionen wird auf das Protokoll der Landratssitzung verwiesen. <http://www.nw.ch/de/politik/landratmain/sitzung/>

3 Auftrag für Revision des Entschädigungsgesetzes

Der Landrat hat den Bericht zur Kenntnis genommen und die Feststellung des Landratsbüros, dass das Entschädigungsgesetz in einigen Punkten einer Revision bedürfe, gestützt. Die Diskussionen im Landrat zeigten noch keinen gemeinsamen Weg auf, wie die Teilrevision umzusetzen ist. Ende November 2016 fand ein runder Tisch mit Vertretern der Fraktionen statt.

Der Regierungsrat hat den Auftrag, eine Gesetzesänderung im Umfang gemäss Bericht Landratsbüro in einem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren einschliesslich Vernehmlassungsverfahren vorzubereiten. Das Entschädigungsgesetz hat nur punktuell Anpassungsbedarf. Dies betrifft beim Landrat die Präsidialzulage der Vizepräsidien und bei den Gerichten den Bereitschaftsdienst. Beim Regierungsrat sollen die Regelungen des Gehalts, der Spesenpauschale, der Verwaltungsratshonorare und der Übergangsrente angepasst werden.

4 Grundzüge der Vorlage

4.1 Teuerung

Die Entschädigungen wurden bisher nicht an die Teuerung angepasst, da bei der letzten Überprüfung diese leicht negativ war. Für die Anpassung ist daher die Entwicklung seit Dezember 2008 zu berücksichtigen.

Der Landesindex der Konsumentenpreise (Basis Dezember 2005 = 100) war im Dezember 2008 bei 103.4 Punkten. Der Stand im Dezember 2016 beträgt 101.4 Punkte. War die Teuerung in den ersten beiden Jahren leicht angestiegen, so ist sie seither kontinuierlich gesunken, woraus insgesamt eine Reduktion von 1.9 % resultiert. Eine Anpassung der Entschädigungen aufgrund der Teuerung ist daher nicht angezeigt.

4.2 Landrat (Art. 4)

Die Organisation des Landratsbüros wurde auf den 1. Juli 2012 geändert und dabei ein zweites Vizepräsidium eingeführt. Im Entschädigungsgesetz ist klarzustellen, dass die Präsidialzulage beide Vizepräsidien erhalten.

Sowohl das Präsidium als auch die beiden Vizepräsidien erhalten eine Präsidialzulage inkl. einem Anteil Spesenpauschale; dafür erhalten sie gemäss Praxis keine Sitzungsgelder für die Sitzungen des Landratsbüros. Mit der Präsidialzulage sollte jedoch der zusätzliche Aufwand aufgrund der Funktion entschädigt werden. Die Teilnahme an den Sitzungen des Landratsbüros gehört zum ordentlichen Aufwand als Mitglied des Landratsbüros und ist normal mit Sitzungsgeld zu entschädigen. Dies gilt für das Präsidium und für die Vizepräsidien. Diese Praxis ist deshalb zu ändern.

Mit der Präsidialzulage wird insbesondere der Aufwand für die amtlichen Sendungen entschädigt. Folgerichtig werden gemäss Art. 35 dem Präsidium und den Vizepräsidien des Landratsbüros, den Mitgliedern des Regierungsrates und den Gerichtspräsidien keine Entschädigungen für amtliche Sendungen ausgerichtet. Bezüglich der Vizepräsidien des Landratsbüros hat sich gezeigt, dass der zusätzliche Aufwand und die amtlichen Sendungen nicht derart gross sind. Deshalb rechtfertigt es sich, wenn deren Präsidialzulage neu auf Fr. 1'000 inkl. Fr. 250 Spesen festgelegt wird.

4.3 Regierungsrat

4.3.1 Gehalt (Art. 10)

Die neue Regelung der Gehälter der Mitglieder des Regierungsrates hat sich bewährt und ist grundsätzlich in der Höhe, welche heute 89-96% des Maximums des Jahresgehalts des höchsten Lohnbandes gemäss der Entlöhnungsverordnung beträgt, beizubehalten. Die sieben Mitglieder erfüllen in ihrer Funktion als Regierungsrat die gleichen Aufgaben und haben die gleiche Verantwortung. Der kontinuierliche Anstieg über 7 ½ Jahre von jeweils einem Prozent ist aber vor diesem Hintergrund zu hinterfragen. Die Dauer von 7 ½ Jahren wird als zu lange erachtet. Die Einarbeitungszeit eines Mitgliedes des Regierungsrates ist spätestens nach einer Amtsperiode erreicht. Im Weiteren rechtfertigen die erhöhten Abgabe der Ent-

schädigungen bei den Verwaltungsratsmandaten eine Kompensation. Künftig soll das Gehalt derart ansteigen, dass nach dreieinhalb Jahren das Maximum erreicht wird.

Deshalb soll Art. 10 Abs. 1 wie folgt angepasst werden: „Das Jahresgehalt eines Mitgliedes des Regierungsrates beträgt für die hauptamtliche Tätigkeit 89 bis 96 Prozent des Maximums des Jahresgehalts des höchsten Lohnbandes gemäss der Entlöhnungsverordnung. Seit Dezember 2010 beträgt das Maximum 208'832 Franken. Das Gehalt wird bis zur Erreichung des Maximums jeweils auf Beginn des Kalenderjahres um zwei Prozent erhöht, bis das Maximalgehalt erreicht wird. Beim Amtsantritt nach dem 1. Juli erfolgt die erste Erhöhung auf den Beginn des nächsten Kalenderjahres um ein Prozent.“

Jahr	Variante Heute (7 ½ Jahre)		Variante Neu (3 ½ Jahre)		Differenz	
Start (01.07.jj)	89%	185'860	89%	185'860	0%	0
Jahr 1 (01.01.jj+1)	89%	185'860	90%	187'949	1%	2'089
Jahr 2 (01.01.jj+2)	90%	187'949	92%	192'125	2%	4'176
Jahr 3 (01.01.jj+3)	91%	190'037	94%	196'302	3%	6'265
Jahr 4 (01.01.jj+4)	92%	192'125	96%	200'479	4%	8'354
Jahr 5 (01.01.jj+5)	93%	194'214	96%	200'479	3%	6'265
Jahr 6 (01.01.jj+6)	94%	196'302	96%	200'479	2%	4'177
Jahr 7 (01.01.jj+7)	95%	198'390	96%	200'479	1%	2'089
Jahr 8 (01.01.jj+8)	96%	200'479	96%	200'479	0%	0
Total bei 1 RR in 8 Jahren						33'415
Total bei 7 RR in 8 Jahren						233'905

Die Anpassung hat folgende finanziellen Auswirkungen. Bezüglich eines neu gewählten Mitglieds des Regierungsrates ergeben sich künftig für die ersten acht Jahre zusätzliche Kosten von insgesamt Fr. 33'415.- exkl. Sozialleistungen.

Mit der Einführung der neuen Regelungen sind konsequenterweise die Gehälter der bisherigen Mitglieder an die neuen Regelungen anzupassen. Anderenfalls ist denkbar, dass neue Mitglieder aufgrund des geänderten Anstiegs ein höheres Jahresgehalt erzielen als bisherige Mitglieder. Die Übergangsbestimmung sieht die einmalige Anpassung der Gehälter per 1. Juli 2018 vor, wie wenn die neuen Bestimmungen bereits gegolten hätten.

Falls die Änderung auf den 1. Juli 2018 in Kraft tritt und die Mitglieder des Regierungsrates der Zusammensetzung von 2017 entsprechen, verändern sich die Prozente des Jahresgehaltes wie folgt:

Jahr	Variante Heute (7 ½ Jahre)				Variante Neu (3 ½ Jahre)				Differenz			
	G1	G2	G3	G4	G1	G2	G3	G4	G1	G2	G3	G4
2018	96%	92%	90%		96%	92%	90%		0%	0%	0%	
2018.07	96%	92%	90%	89%	96%	96%	92%	89%	0%	4%	2%	0%
2019		93%	91%	89%		96%	94%	90%		3%	3%	1%
2020		94%	92%	90%		96%	96%	92%		2%	4%	2%
2021		95%	93%	91%		96%	96%	94%		1%	3%	3%
2022		96%	94%	92%		96%	96%	96%		0%	2%	4%
2023			95%	93%			96%	96%			1%	3%
2024			96%	94%			96%	96%			0%	2%
2025				95%				96%				1%
2026				96%				96%				0%

Gruppe 1 (G1): RR Amstad, RR Schmid, RR von Deschwanden

Gruppe 2 (G2): RR Bossard, RR Filliger, RR Kayser

Gruppe 3 (G3): RR Niederberger

Gruppe 4 (G4): unbekannt, falls neues Mitglied gewählt würde

Daraus ergibt sich ein einmaliger Anstieg der Kosten im 2018 von Fr. 14'634.- (Anteil 2. Halbjahr 2018). Im 2019 wirkt sich dieser Anstieg mit Fr. 25'104.- aus. Dies immer unter der Voraussetzung, dass es keine Veränderung im Regierungsrat gibt. Ein Prozentpunkt entspricht einer Veränderung um Fr. 2'088.32.

4.3.2 Spesenpauschale (Art. 11)

4.3.2.1 Ausgangslage

Der Regierungsrat hat im Jahr 2013 zuhanden des Berichts des Landratsbüros vom 28. Juni 2013 folgendes festgehalten: „Die Mitglieder des Regierungsrates erhalten gemäss Art. 11 EntschG eine Spesenpauschale im Betrage von Fr. 9'000.--. Gemäss heutiger Praxis umfasst die Pauschale alle Spesen inkl. alle Kosten für Hotelübernachtungen, ausserkantonalen Fahrkosten, etc. Das Engagement in Fachdirektorenkonferenzen und Fachtagungen sowie die Kontakte mit Bundesstellen, Eidg. Parlamentariern und Fachinstanzen haben in den letzten Jahren stark an Bedeutung zugenommen. Der Regierungsrat wird die Praxisregelung bezüglich Pauschalspesen überprüfen und allenfalls in Absprache mit dem Landratsbüro anpassen.“

Die Situation betreffend die Spesenpauschale ist seither unverändert und bedarf somit einer eingehenden Überprüfung, damit diesbezüglich Klarheit geschaffen und die Spesenregelung neu festgelegt werden kann.

Im Kommentar der Kommission zu § 13 der ehemaligen Behördenverordnung, die durch das Entschädigungsgesetz aufgehoben, jedoch praktisch unverändert übernommen wurde, ist festgehalten, dass die Spesenpauschale für alle individuellen Spesen gelte. Ehrengeldlagen, die bei Kontakten mit ausserkantonalen Behörden oder eidgenössischen Instanzen anfallen, würden wie bisher zu Lasten des Kantons gehen. Als individuelle Spesen gelten Fahrkosten mit dem Auto, Billettkosten, Kosten für Verpflegung und Übernachtung, die in Ausübung der Funktion im Inland entstehen. Dies gilt damit auch für die Teilnahme an Direktorenkonferenzen. Geschäftliche Essen gehen zu Lasten der Ehrengeldlagen des Kantons. Weitere Repräsentationsspesen sind darin nicht enthalten und werden auch nicht separat entschädigt.

Die pauschale Spesenentschädigung berücksichtigt selbstredend den unterschiedlichen Aufwand nicht, den die einzelnen Mitglieder des Regierungsrates haben. Eine solche Regelung darf nicht zu wesentlichen Ungleichbehandlungen führen und ist gegebenenfalls anzupassen. Bei der Überprüfung ist auch zu klären und festzuhalten, was konkret mit der Pauschale entschädigt wird und welche Kosten separat vergütet oder über die Staatskasse getragen werden. Diese Fragen betreffen insbesondere Tagungen und Seminare, Geschäftsessen und Repräsentationsauslagen.

4.3.2.2 Empfehlung Landratsbüro

Das Landratsbüro empfiehlt Art. 11 neu zu regeln. Dabei sind verschiedene Lösungsvarianten denkbar. Konkret befürwortet das Landratsbüro folgende Lösung:

Reduzierte Spesenpauschale mit Einzelabrechnung ab einer bestimmten Höhe

Jedes Mitglied des Regierungsrates erhält jährlich eine pauschale Spesenvergütung im Betrage von Fr. 7'200 sowie ein Halbtaxabonnement für den öffentlichen Verkehr.

Durch die Gewährung von Pauschalspesen sind sämtliche Kleinauslagen bis zu einem Betrag von Fr. 50.- je Ereignis im nachfolgenden Sinn sowie Fahrkilometer abgegolten. Dabei gilt jede Ausgabe als einzelnes Ereignis. Verschiedene zeitlich gestaffelte Ausgaben können somit auch dann nicht zusammengezählt werden, wenn sie im Rahmen eines einzigen Geschäftsauftrages (zum Beispiel einer Reise) erfolgen (Kumulationsverbot).

Als Kleinauslagen gelten insbesondere: Einladungen zu einer kleineren Verpflegung; Geschenke, welche an Einladungen mitgebracht werden; Trinkgelder; Bahn-, Tram, Bus- und Taxifahrten; Fahrkosten; Parkgebühren oder Einladungen und Geschenke an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

4.3.2.3 Vergleich mit Zentralschweizer Kantonen

Ein Vergleich vom September 2016 mit den anderen Zentralschweizer Kantonen zeigt folgendes Bild:

Kanton	Pauschale Repräsentations- und Reisespesen	Pauschalspesen (=“all in“) ja / nein	Zusätzlich zu den Pauschalspesen
NW	9'000.-	Ja	
ZG	13'987.- (5% vom Bruttogehalt)	Ja	
LU	24'000.-	Ja	Auslandreisen (Fahrkosten ab der Grenze, Flugspesen, Hotelspesen). Einladung von Gruppen ab 4 Personen
OW	Zwischen 10'800 und 19'000 je nach Wohnort RR	Ja für OW/NW. Sonst Nein	für Verpflichtungen ausserhalb der Kantone Nidwalden und Obwalden gilt die Spesenregelung vom Kanton
SZ	-	Nein; Spesensätze analog unserer Mitarbeitenden	Die Pauschalspesen betragen CHF 50.00 pro Arbeitstag. Dies ergibt rund Fr. 12'000.- pro Jahr. Zusätzlich können Reisespesen sowie allfällige Übernachtungskosten abgerechnet werden.
UR	-	Nein; Spesensätze analog unserer Mitarbeitenden	Fr. 200.--/Monat für Telefoniekosten (pauschal); Abzug von Fr. 100.--/Monat für Regierungsratsreise

4.3.2.4 Vorschlag Vernehmlassung

Bei den vorliegenden Spesen handelt es sich um Aufwändungen und nicht um zusätzliche Lohnbestandteile. Wie bereits in den vorhergehenden Abschnitten erwähnt, ist eine Erhöhung aufgrund der Aufwändungen angebracht. Die verschiedenen Varianten wurden sowohl am Runden Tisch wie auch innerhalb des Regierungsrates vertieft diskutiert. Die reduzierte Spesenpauschale mit Einzelabrechnung ab Fr. 50.- wird als viel zu tief erachtet. Die einen sehen eine Mindestgrenze von Fr. 100.- und andere von Fr. 200.-. Der Regierungsrat soll genügend Spesen erhalten und sich auch im Volk zeigen. Eine Erhöhung der Pauschalspesen wird als realistisch beurteilt.

Der Regierungsrat schlägt dem Landrat die Anpassung der jährlichen Pauschalspesen pro Regierungsratsmitglied um 3'000 auf neu 12'000 Franken vor. Die bis anhin bewährte Lösung mit den Pauschalspesen soll weitergeführt werden und so der administrative Aufwand tief gehalten werden. Mit der Erhöhung soll insbesondere der Mehraufwand für interkantonale Konferenzen berücksichtigt werden.

4.3.3 Verwaltungsratshonorare (Art. 13)

4.3.3.1 Empfehlung Landratsbüro

Gemäss Art. 13 des Entschädigungsgesetzes fallen die von Mitgliedern des Regierungsrates bezogenen Verwaltungsratshonorare für Mandate, für deren Wahl einer kantonalen Behörde das Wahlrecht beziehungsweise Vorschlagsrecht zusteht, dem Kanton zu.

Das Postulat Genhart verlangt eine Überprüfung dieser Regelung insbesondere dahingehend, dass auch die Sitzungsgelder in die Staatskasse fliessen und dass die Bestimmung auch jene Verwaltungsratsmandate betrifft, die nur im Zusammenhang mit dem Amt als Regierungsrat stehen. Der Vorschlag wurde wie folgt formuliert: „Die von Mitgliedern des Regierungsrates bezogenen Verwaltungsratshonorare und Sitzungsgelder für Mandate, für deren Wahl einer kantonalen Behörde das Wahlrecht beziehungsweise Vorschlagsrecht zusteht oder in Zusammenhang mit diesen stehen, fallen dem Kanton zu.“

Die Mitglieder des Regierungsrates sind in erster Linie bei den selbständigen kantonalen Anstalten aber auch bei Gesellschaften an denen der Kanton beteiligt ist und bei Stiftungen im Verwaltungsrat vertreten. Unter die Bestimmung von Art. 13 fallen Mandate als Verwaltungsrat; nicht darunter fällt beispielsweise die Mitgliedschaft in schweizerischen Direktorenkonferenzen. Zudem betrifft es nur jene Verwaltungsratsmandate, für deren Wahl einer kantonalen Behörde das Wahlrecht bzw. Vorschlagsrecht zusteht. Das Postulat sieht vor, dass auch jene Verwaltungsratsmandate darunterfallen, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit als Regierungsrat stehen. Bei der Revision dieser Bestimmung ist abzuklären, welche Verwaltungsratsmandate unter diesen erweiterten Geltungsbereich fallen. Sicher würde der Spitalrat des Kantonsspitals Luzern darunterfallen, welcher durch LUNIS im Zusammenhang mit der Regierungstätigkeit steht. Bei der nachfolgenden Aufstellung ist dieses Verwaltungsratsmandat daher eingerechnet.

Die Entschädigungen für die Tätigkeiten als Verwaltungsrat sind sehr unterschiedlich geregelt. Es werden Verwaltungsratshonorare als Pauschale ausbezahlt und bei einem Teil der Gesellschaften zusätzlich Sitzungsgelder und Spesen; dabei ist auch das Verhältnis zwischen Sitzungsgeld und Honorar sehr unterschiedlich. In der Praxis fliessen gemäss Art. 13 des Entschädigungsgesetzes nur die Honorare in die Staatskasse; die Sitzungsgelder und die Spesen werden an die Mitglieder ausbezahlt. Aufgrund der unterschiedlichen Regelungen bei den einzelnen Gesellschaften führt dies auch dazu, dass die Mitglieder des Regierungsrates ganz unterschiedlich für den zusätzlichen Aufwand entschädigt werden. In diesem Sinne ist zu begrüssen, dass künftig die Honorare und die Sitzungsgelder gleich behandelt werden. Kann dies über die Regelung im Entschädigungsgesetz gelöst werden, so

erübrigt sich auch der Versuch, bei den Gesellschaften, an denen der Kanton beteiligt ist, eine gleiche Regelung einzuführen. Dieser Versuch dürfte ohnehin sehr schwierig sein, da der Kanton nicht bei allen Gesellschaften die Mehrheit der Beteiligungen hat.

Bei der Revision dieser Bestimmung ist zu beachten, dass die Mitglieder des Regierungsrates als Kollegialbehörde die Aufgaben des Regierungsrates erfüllen. Für diese Tätigkeit erhalten alle das gleiche Gehalt, welches ein Pensum von 80 Prozent entschädigt. Somit besteht für jedes Mitglied des Regierungsrates die Möglichkeit, eine Erwerbstätigkeit auszuüben. An diesem Grundsatz ist klar festzuhalten. Es ist in der Verantwortung des Regierungsrates, dass die Belastungen der einzelnen Mitglieder ausgeglichen sind. Die zusätzliche Belastung der einzelnen Mitglieder mit Verwaltungsratsmandaten ist sehr unterschiedlich. Dieser zusätzliche Aufwand sollte bis zu einem bestimmten Mass entschädigt werden. Dabei ist zu beachten, dass die Tätigkeit oft in Zusammenhang mit der Regierungsrats-tätigkeit steht, was zu einem Synergie-Effekt führt. Dadurch ist gerechtfertigt, dass nicht das ganze Honorar und die vollen Sitzungsgelder ausbezahlt werden.

Das Landratsbüro empfiehlt Art. 13 anzupassen. Es schlägt vor, dass die Honorare und Sitzungsgelder zur Hälfte den Mitgliedern des Regierungsrates ausbezahlt werden. Damit kann der unterschiedlichen Zusatzbelastung Rechnung getragen werden. Die zusätzliche Entschädigung soll jedoch nicht unbeschränkt sein. Es wird eine Obergrenze von Fr. 20'000 vorgeschlagen. Dies entspricht ca. einer zusätzlichen Entschädigung von 10 Prozent des Jahresgehalts. Die neue Regelung könnte wie folgt aussehen:

„1 Honorare und Sitzungsgelder für Mandate in Verwaltungsräten und dergleichen die einem Mitglied des Regierungsrates aufgrund seines Amtes durch Dritte zufallen, sind dem Kanton zu überweisen.

2 Dem Mitglied des Regierungsrates werden 50 Prozent seiner Honorare und Sitzungsgelder ausbezahlt, jedoch höchstens Fr. 20'000 im Jahr.“

Diese neue Regelung hätte folgende finanziellen Auswirkungen:

IST 2015	Entschädigung Total in Franken		
	Staat	Privat	Total
Total	84'750¹	47'970	132'720
Anteil	63.9%	36.1%	

VORSCHLAG LR-BÜRO	Entschädigung Total in Franken		
	Staat	Privat	Total
Maximal Privat		20'000	
Aufteilung Staat/Privat	50%	50%	
Total	73'798	58'923	132'720
Anteil	55.6%	44.4%	

4.3.3.2 Diskussionen runder Tisch

Die Diskussionen am runden Tisch über die vom Landratsbüro vorgeschlagene Lösung sowie die Umsetzung des Postulats Genhart haben gezeigt, dass die VR-Honorare und Sitzungsgelder an die Staatskasse zu überweisen sind. Der runde Tisch steht geschlossen hinter dieser Forderung. Eine alternative Lösung ist nicht in Sicht.

¹ In dieser Zahl, welche im Bericht des Landratsbüros ausgewiesen wurde, ist die Entschädigung an den Staat um 11'800 Franken zu hoch ausgewiesen. In der Spalte Privat sind neben den Sitzungsgeldern auch noch Spesen aufgeführt. Da diese nicht Bestandteil der zu diskutierenden Verteilung sind, reduziert sich der Anteil Privat um 5'030 Franken.

4.3.3.3 Vorschlag Vernehmlassung

Der Regierungsrat kann sich im Bereich der Honorare und Sitzungsgelder mit einer gegenüber der geltenden Fassung erhöhten Abgabe an den Kanton abfinden. Unter Berücksichtigung der Regelung gemäss Art. 21 des Regierungsratsgesetzes, wonach die hauptamtliche Tätigkeit der Mitglieder des Regierungsrates mindestens 80 Prozent beträgt, sind sämtliche Vergütungen der VR-Mandate (2016: Fr. 117'980.-) im Verhältnis von 80% zu 20% in die Staatskasse abzugeben beziehungsweise verbleiben dem jeweiligen Mitglied des Regierungsrates für die zusätzliche zeitliche Belastung und für die zusätzliche Verantwortung.

Die Auszahlung der Honorare und Sitzungsgelder erfolgt zu 100 Prozent an die Staatskasse. Die Vergütung des Anteils von 20 Prozent wird durch die Staatskasse weitergeleitet.

Die Ist-Zahlen und die finanziellen Auswirkungen betreffend Gehalt sowie Anteile an Honoraren und Sitzungsgeldern ergeben sich aus der nachfolgenden Tabelle:

	Jahr	Staat	Privat	Total
Ist	2015	72'950 63.0%	42'940 37.0%	115'890 100%
Ist	2016	60'350 51.2%	57'630 48.8%	117'980 100%
Neu Verteilung	Basis 2016	80.0% 94'380	20.0% 23'600	100% 117'980
Auswirkung 1 Jahr	Zu Gunsten Staat Zu Lasten Privat	34'030	-34'030	
Auswirkung 8 Jahre	Zu Gunsten Staat Zu Lasten Privat	272'240	-272'240	

4.3.4 Übergangsrente (Art. 21)

Jedes Mitglied des Regierungsrates hat Anspruch auf eine Übergangsrente ab Beginn des Monats nach Vollendung des 60. Altersjahres. Der Rentenanspruch besteht auch, wenn das Mitglied vor dem 60. Altersjahr aus dem Regierungsrat ausgeschieden ist. Die Übergangsrente ist abhängig von der Dauer der Regierungsrats­tätigkeit. Zudem wird sie bei einem entsprechenden Ersatzeinkommen gestützt auf Art. 20 gekürzt und während dem Bezug einer Gehaltsfortzahlung oder Abgangsentschädigung aufgeschoben. Die Übergangsrente wird vollständig vom Kanton bezahlt. Bevor die Mitglieder des Regierungsrates der kantonalen Pensionskasse unterstellt wurden, hatten sie ab dem 65. Altersjahr Anspruch auf eine Altersrente, welche vollständig vom Kanton bezahlt wurde, und ab dem 60. Altersjahr Anspruch auf die Übergangsrente. Mit der Pensionskassenversicherung wurde die Altersrente abgeschafft, die Übergangsrente beibehalten.

An einer Übergangsrente soll auch weiterhin festgehalten werden. Bei einem Ausscheiden aus dem Regierungsrat nach dem 60. Altersjahr ist die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit unter Umständen nicht mehr möglich. Es ist aber nicht nachvollziehbar, weshalb ein Anspruch auf eine Übergangsrente entstehen soll, wenn man einige Jahre früher aus dem Regierungsrat ausscheidet. In diesem Fall ist die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit ohne weiteres möglich und auch zumutbar.

Das Landratsbüro hat empfohlen, Art. 21 insofern anzupassen, dass der Anspruch auf eine Übergangsrente nur entsteht, wenn ein Mitglied nach dem vollendeten 58. Altersjahr aus

dem Regierungsrat ausscheidet. Diese Variante wird nun auch seitens des Regierungsrates für die externe Vernehmlassung vorgeschlagen.

Die finanziellen Auswirkungen können nicht direkt berechnet werden. Es ist aber davon auszugehen, dass weniger Übergangsrenten auszurichten sind. Bei einem Umwandlungssatz von 6.0% beträgt eine Übergangsrente bei 12 Amtsjahren ca. Fr. 74'000 pro Jahr und bei 4 Amtsjahren ca. Fr. 34'000 pro Jahr.

Die bisherigen Prozentsätze für die Berechnung der Übergangsrente gemäss Art. 21 Abs. 1 beziehen sich auf einen Umwandlungssatz von 7.2 Prozent. In Abs. 2 ist festgehalten, dass bei der Festsetzung der Rente die aktuell gültigen Umwandlungssätze der Pensionskasse Nidwalden heranzuziehen sind. Da die Pensionskasse Nidwalden die Umwandlungssätze von heute 6.2 Prozent auf 5.3 Prozent im Jahre 2023 senkt, werden die Parameter im Gesetz auf einen Umwandlungssatz von 6.0 Prozent umgerechnet.

Amtsjahr	Umwandlungssatz	Übergangsrente in % bei:	
		Bisher 7.2 %	Neu 6.0 %
Bis 4		21.0%	17.5%
5		24.0%	20.0%
6		27.0%	22.5%
7		30.0%	25.0%
8		33.0%	27.5%
9		36.0%	30.0%
10		39.0%	32.5%
11		42.0%	35.0%
Ab 12		45.0%	37.5%

4.4 Gerichte

4.4.1 Bereitschaftsdienst (Art. 29a)

Die Entschädigung des Bereitschaftsdienstes wurde im Zusammenhang mit dem Zwangsmassnahmengericht beim Kantonsgericht eingeführt. Es hat sich gezeigt, dass auch die Beschwerdeinstanz diesbezüglich je nach Bedarf Bereitschaftsdienst leisten muss. Der Bereitschaftsdienst ist an den Samstagen, den Ruhetagen und den arbeitsfreien Tagen gemäss der Personalgesetzgebung zu leisten. Die Höhe der Entschädigung wurde analog der Personalgesetzgebung festgelegt und ist an diese wieder anzupassen.

Mit der Revision soll generell eine Entschädigung des Bereitschaftsdienstes an den arbeitsfreien Tagen durch die Mitglieder der Gerichte gewährleistet und die Höhe der Entschädigung angepasst werden. Die finanziellen Auswirkungen betragen bei der aktuellen Leistung von Bereitschaftsdiensten ca. Fr. 5'000.- je Jahr.

4.4.2 Aktenstudium (Art. 27 Abs. 1)

Die Gerichte setzen die Entschädigung für das Aktenstudium im Rahmen von Fr. 40.- bis Fr. 400.- einheitlich je RichterIn bzw. Richter und je Fall fest. Bei Prozessen mit ausserordentlichem Zeitaufwand, insbesondere wenn in einem Fall ein nochmaliges oder zusätzliches Aktenstudium notwendig ist, kann die Entschädigung für das Aktenstudium aktuell höchstens auf Fr. 800.- festgelegt werden.

Aufgrund der Erfahrungen zeigt sich, dass der Höchstansatz bei aufwändigen Gerichtsverfahren nicht genügt. Die Gerichte haben angeregt, den Höchstbetrag zu streichen und dafür bei Prozessen mit ausserordentlichem Zeitaufwand die Entschädigung für das Aktenstudium angemessen zu erhöhen. Die Vergütung soll in der Regel je Stunde Fr. 40.- entsprechen. Dies entspricht dem Ansatz gemäss Art. 33 des Entschädigungsgesetzes.

4.5 Kommissionen, Arbeitsgruppen (Art. 34a)

Für die Entschädigung von Arbeitsgruppenmitgliedern besteht aktuell keine gesetzliche Grundlage. Das kantonale Entschädigungsgesetz gilt nur für (gewählte) kantonale Behörden und Kommissionen. Die Gemeinden kennen in ihren Entschädigungsreglementen teilweise einen weiteren Geltungsbereich; in jenen kommunalen Reglementen sind die Mitglieder von Arbeitsgruppen teilweise miterfasst.

In der Praxis ist bisher sinngemäss das Entschädigungsgesetz bzw. Art. 32 ff. zur Anwendung gelangt. Dabei wurde die Entschädigung nur unter folgenden Bedingungen ausgerichtet:

- Das Entschädigungsgesetz darf nur auf Arbeitsgruppen angewendet werden, die vom Regierungsrat eingesetzt wurden. Bei Gesetzgebungsprojekten können die entschädigungsberechtigten Arbeitsgruppen im Grundsatzentscheid definiert werden.
- Bei der Kick-Off-Sitzung sind die Entschädigungen klar abzumachen (wer, wie viel, für welche Sitzungen, wann, etc.). Es gilt zu verhindern, dass nachträglich noch über Entschädigungen diskutiert werden muss.
- Doppelentschädigungen (z.B. Gemeinde und Kanton) sind zu vermeiden.
- Die Projektleitung hat die Entschädigungsabrechnungen zu erstellen und dementsprechend exakt Protokoll zu führen.

Mit der laufenden Gesetzesrevision sind die gesetzlichen Grundlagen zu erschaffen. Dazu wurde in Art. 1 der Geltungsbereich des Entschädigungsgesetzes auf Mitglieder von Arbeitsgruppen, die durch den Regierungsrat eingesetzt wurden, erweitert.

Art. 34a sieht vor, dass sich für Arbeitsgruppen, die vom Regierungsrat eingesetzt wurden, sich das Sitzungsgeld und die Entschädigung für kantonsexterne Sendungen nach Art. 32 und Art. 37 richtet; weitere Entschädigungen werden nicht ausgerichtet. Keinen Anspruch auf Sitzungsgelder haben in der Regel die Delegierten öffentlich-rechtlicher Körperschaften und öffentlich-rechtlicher Anstalten. Der Regierungsrat kann im Rahmen seiner Finanzkompetenz mit Sachverständigen, die für Arbeitsgruppen beigezogen werden, eine abweichende Entschädigungsregelung vereinbaren.

5 Erläuterungen der einzelnen Bestimmungen

5.1 Entschädigungsgesetz

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Abs. 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich wurde erweitert. Neu ist es auch anwendbar für Mitglieder von Arbeitsgruppen, die durch den Regierungsrat eingesetzt werden. Dies ermöglicht die Regelung in Art. 34a und die damit verbundene Entschädigung von Mitgliedern kantonaler Arbeitsgruppen.

II. Gehalts- und Rentenordnung

A. Landrat

Art. 4 Ziff. 2 Präsidialzulagen

Die bisherige Präsidialzulage für das Landratsvizepräsidium wurde neu auf 1'000 Franken angepasst. Davon gelten Fr. 250.- als Spesenpauschale. Im Gegenzug werden dem Landratspräsident sowie den Vizepräsidien das Sitzungsgeld für die Sitzungen des Landratsbüros ausbezahlt.

Art. 9 Auszahlung

Bei der halbjährlichen Auszahlung wird Art. 5 (Sitzungsgeld für Kommissionsitzungen) aufgenommen. Bereits heute werden die Sitzungsgelder für Kommissionen halbjährlich ausbezahlt.

B. Regierungsrat

Art. 10 Abs. 1 Gehalt

Das Jahresgehalt eines Mitglieds des Regierungsrates beträgt für die hauptamtliche Tätigkeit 89 bis 96 Prozent des Maximums des Jahresgehalts des höchsten Lohnbandes. Das Gehalt wird bis zur Erreichung des Maximums jeweils auf Beginn des Kalenderjahres um zwei Prozent erhöht, bis das Maximalgehalt erreicht wird. Beim Amtsantritt nach dem 1. Juli erfolgt die erste Erhöhung auf den Beginn des nächsten Kalenderjahres um ein Prozent.

Die bisherige Regelung beinhaltet eine Erhöhung um jeweils ein Prozent. Die erste Erhöhung folgt erst auf den Beginn des übernächsten Kalenderjahres. Das Maximum kann somit erst nach 8 Amtsjahren erreicht werden.

Beim neuen Vorschlag wird das Maximum bereits nach 4 Amtsjahren erreicht.

Art. 11 Spesenpauschale

Jedes Mitglied des Regierungsrates erhält jährlich eine pauschale Spesenvergütung im Betrage von Fr. 12'000.-.

Mit der Pauschale werden alle individuellen Spesen gedeckt.

Art. 13 Mandate in Verwaltungsräten

Abs. 1 sieht vor, dass sämtliche Honorare und neu auch die Sitzungsgelder an den Kanton zu überweisen sind.

Den jeweiligen Mitgliedern werden 20 Prozent seiner Honorare und Sitzungsgelder durch den Kanton wieder ausbezahlt. Dies berücksichtigt die Regelung, dass die hauptamtliche Tätigkeit des Regierungsrates mindestens 80 Prozent beträgt. Die weitergeleiteten VR-Entschädigungen gelten gestützt auf AHVV Art 7 Bst. h als massgebender Lohn. Der Arbeitgeber und die Arbeitnehmer haben je hälftig die Beiträge für AHV, IV, EO und ALV in der Höhe von 11.25 Prozent zu tragen (Stand 2017). Im Weiteren sind auf den Entschädigungen die AG- und AN-Beiträge an die Pensionskasse abzurechnen (AN 13.5%, AG 14.0%)

Übergangsrente

Art. 21 Grundsatz

Die Anpassung in Abs. 1 ist eine Verschärfung gegenüber der heutigen Praxis. Aktuell spielt das Austrittsalter keine Rolle. Somit kann ein Regierungsrat, welcher zum Beispiel mit 50 Jahren aus dem Rat austritt, nach Vollendung des 60. Altersjahres eine Übergangsrente erhalten. Die vorliegende Anpassung sieht noch eine Übergangsrente vor, wenn sie nach

dem vollendeten 58. Altersjahr aus dem Amt ausgeschieden sind. Dies dient als Überbrückung bis zum ordentlichen Rentenalter.

Die in Abs. 2 erwähnten Faktoren wurden vom bisherigen Umwandlungssatz von 7.2 Prozent auf 6.0 Prozent angepasst. Finanziell hat dies keine Auswirkungen, da die Renten auf den jeweils aktuell gültigen Umwandlungssatz festgelegt werden.

Gerichte

Art. 27 Abs. 1 2. Aktenstudium

Für Prozesse mit einem ausserordentlichen Zeitaufwand wurde die Höchstgrenze von Fr. 800.- aufgehoben und durch eine Vergütung nach Stunden in der Höhe von 40 Franken ersetzt. Dieser Stundenansatz entspricht dem Ansatz für Kommissionen (Art. 33).

Art. 29a, Bereitschaftsdienst

Neu erhalten alle Mitglieder der Gerichte (und nicht nur die Mitglieder des Zwangsmassnahmengerichts) für den Bereitschaftsdienst an Samstagen, Ruhetagen und arbeitsfreien Tagen gemäss der Personalgesetzgebung eine Entschädigung von Fr. 7.50 je Stunde.

Der bisherige Ansatz von 6.60 Franken wurde auf die Höhe gemäss Personalgesetz angehoben.

Kommissionen, Arbeitsgruppen

Art. 34a Entschädigung der Mitglieder von Arbeitsgruppen

Dieser Artikel wurde neu aufgenommen, da bisher eine gesetzliche Grundlage für die Entschädigungen von Arbeitsgruppenmitgliedern gefehlt hat. Damit die Gefahr von nicht kontrollierbaren Kostensteigerungen gebannt werden kann, muss eine Arbeitsgruppe vom Regierungsrat eingesetzt werden, damit ein Entschädigungsanspruch entsteht. Arbeitsgruppen müssen somit durch einen offiziellen Auftrag des Regierungsrates legitimiert werden.

Delegierte öffentlich-rechtlicher Körperschaften (Gemeinden, etc.) und Anstalten sollen in der Regel keine Entschädigung des Kantons erhalten. In der Regel werden diese Personen bereits durch die Körperschaft bzw. die Anstalt entschädigt. Mit dieser Regelung werden Doppelauszahlungen (Kanton und Körperschaft bzw. Anstalt) verhindert. Zudem haben die Anstalten und Körperschaften regelmässig ein eigenes Interesse an der Teilnahme in derartigen Arbeitsgruppen; insofern ist es nicht gerechtfertigt, wenn der Kanton für die anfallenden Entschädigungen aufkommt.

Für Sachverständige reicht der Ansatz für die Sitzungsgelder (Fr. 160.- je Halbtage) regelmässig nicht aus. Arbeitsgruppen sind aber verschiedentlich auf entsprechendes externes Fachwissen und Vorbereitungsarbeiten angewiesen. Damit der Beizug von Sachverständigen auch in Zukunft nicht übermässig erschwert wird, kann der Regierungsrat für solche Personen im konkreten Fall eine abweichende Entschädigungsvereinbarung abschliessen. Wiederum ist der Regierungsrat zuständig, die konkrete Entschädigung festzulegen.

Art. 42a Übergangsbestimmungen**1. Gehaltsregelung für den Regierungsrat**

In Abs. 1 wird der Grundsatz festgehalten, dass die neue Gehaltsregelung auch für die bisherigen Mitglieder gilt. Diese Bestimmung dient der Klarstellung zur Verhinderung Übergangsrechtlicher Fragen.

In Abs. 2 wird präzisiert, dass das Jahresgehalt der bisherigen Mitglieder am 1. Juli 2018 an die neue Regelung angepasst wird. Damit ein allenfalls neu gewähltes Mitglied des Regierungsrates nicht eine höhere Entschädigung als ein bisheriges Mitglied erhalten wird, ist das Jahresgehalt der bisherigen Mitglieder neu festzulegen. Die Berechnung erfolgt wie wenn die neue Abstufung schon immer angewendet worden wäre.

Art. 42b Übergangsbestimmungen**2. Übergangsrente**

Die Übergangsrente wird mit der neuen Regelung im Vergleich zum bisherigen Recht eingeschränkt. Dementsprechend sind Übergangsbestimmungen notwendig.

Für ehemalige Mitglieder des Regierungsrates, die vor dem 1. Juli 2018 aus dem Amt ausgeschieden sind, soll weiterhin das bisherige Recht gelten, wenn sie entweder eine Übergangsrente beziehen oder Anwartschaften besitzen. Diese ehemaligen Regierungsratsmitglieder haben ihren Entscheid, aus der Exekutive auszutreten, unter Beachtung des damals geltenden Rechts getroffen. Sie mussten und durften davon ausgehen, dass sie einen Anspruch auf eine Übergangsrente besitzen. Eine nachträgliche Streichung dieser Übergangsrente würde dem Vertrauensgrundsatz widersprechen und unter Umständen gar einen Eingriff in wohlerworbene Rechte darstellen. Für diese Personengruppe ist zwingend das bisherige Recht anwendbar.

Für aktuelle Regierungsratsmitglieder, die ihr Amt vor dem 1. Juli 2018 angetreten haben, soll ebenfalls die bisherige Regelung gelten. Sie haben sich in Kenntnis der finanziellen Auswirkungen (Lohn, Abgangsentschädigung, Übergangsrente, etc.) entschieden, für den Regierungsrat zu kandidieren. Es wäre stossend, wenn nun nachträglich eine andere Regelung eingeführt würde.

6 Auswirkungen der Vorlage**6.1 Kanton**

Erwähnenswerte Auswirkungen auf den Kanton ergeben sich in den Bereichen Entschädigung VR-Mandate, Gehalt Regierungsrat und der Spesenentschädigung Regierungsrat. Der nachfolgende Vergleich zeigt die Auswirkungen.

		In 1 Jahr	In 8 Jahren
Total Honorare und Sitzungsgeld	Total	117'980	943'840
Davon Kanton heute		60'350	482'800
Davon Kanton bei 80/20 Regel		94'380	755'040
Differenz zu Gunsten Kanton		34'030	272'240
Verbesserung Gehalt Regierungsrat	Pro RR	4'177	33'415
Differenz Gehalt zu Ungunsten Kanton	Bei 7 RR	29'240	233'905
Mehrertrag aus Sicht Kanton (Total)		4'790	38'320

Bei der Weiterleitung der VR-Entschädigungen in der Höhe von 20 Prozent fallen für den Kanton zusätzlich 19.125 Prozent (5.625 AHV usw. und 13.5% PK) Arbeitgeberbeiträge an. Bei einer angenommenen Auszahlungssumme von 23'600 Franken entspricht dies einem Betrag von 4'510 Franken.

6.2 Gemeinden

Die Anpassungen haben keine finanziellen oder organisatorischen Auswirkungen auf die Gemeinden.

6.3 Weitere Körperschaften

Die Anpassungen haben keine finanziellen Auswirkungen auf weitere Personen oder Institutionen. Die Auszahlung der Honorare und Sitzungsgelder hat inskünftig direkt an die Staatskasse zu erfolgen. Die Weiterleitung des Anteils an das Mitglied des Regierungsrates erfolgt durch die Staatskasse.

7 Terminplan

Externe Vernehmlassung:	April / Mai 2017
Information Kommissionen:	April / Mai 2017
Verabschiedung durch RR:	4. Juli 2017
Vorberatende Kommissionen:	August 2017
1. Lesung im Landrat:	27. September 2017
2. Lesung im Landrat:	25. Oktober 2017
Referendumsfrist	2 Monate
Inkrafttreten:	1. Juli 2018

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landammann

Ueli Amstad

Landschreiber

Hugo Murer